



Gedanken

von dem

Bette-Mundes-Rechte in Westfalen.

§. 1. Es ist unter denen Rechtsgelehrten ausser Zweifel, dass vor Alters, sowohl vor als nach des Tacitus Zeiten, die Herren unter denen Teutschen eine unumschränkte Gewalt über die Güter, Leib und Leben ihrer Knechte oder Leibeigenen hatten, und dass diese herrschaftliche Gewalt den Grund der Erbgerichte oder iurisdictionis patrimonialis (*Patrimonialgerichtsbarkeit*) sei.

§. 2. Der Missbrauch dieser herrschaftlichen Gewalt, und die Grausamkeit, mit welcher viele Herren sie gegen ihre Knechte ausübten, verursachte aber, dass ihnen solches durch geistliche und weltliche Strafen untersagt werden musste. Viele Herren liessen sich also mit der Zeit, nebst ihren andern Gütern, mit der Gerichtsbarkeit von ihren Lehens-Herren belehnen, und suchten hierdurch die alte unumschränkte Gewalt über ihre Knecht zu behalten.

cit. cit. autores.

Andere hingegen unterliessen es, und begnügten sich mit denen übrigen Gerechtsamen, die sie ohne Gewalt über Leib und Leben an ihren Leibeigenen zu fordern hatten. Denn hieraus lässt sich begreifen, warum in Mecklenburg und Pommern fast kein adeliges Gut von irgend einer Erheblichkeit sei, welches nicht die Ober- und Unter-Gerechtigkeit, oder wenigstens die letzte allein habe. Hingegen ist diese Gerichtsbarkeit in Westfalen und denen angrenzenden Landen, wenn man die neuerlich verliehene Gerichtsbarkeiten ausnimmt, denen adeligen Gütern nicht so gemein. Man sieht auf diesen Gütern selten die gewöhnlichen Zeichen der oberen Gerichtsbarkeit. In Mecklenburg aber ist fast jedes Gut mit einem Galgen, Gantern und Gefängnis geziert. Ich habe es selbst gesehen und erlebt, daher bedarf ich anderer Zeugnis nicht.

§. 3. Man merkt überhaupt an, dass in denen mitternächtlichen Gegenden Deutschlands und anderen nordischen Ländern, als Polen, Kurland, Livland, Russland, die gutsherrliche Gewalt über die Leibeigene noch heutiges Tages strenger ausgeübt werde, als in denen andern Gegenden. Meinders im Traktat de iurisdictione colonaria etc. (*über die Zuständigkeit der Obersten usw.*) Dissertation I. findet er als etwas besonderes, dass die Befugnisse, die Knechte oder Leibeigene zu schlagen, denen Gutsherren in jenen noch eigen, hingegen in Westfalen verboten sei. Es ist aber kein Wunder, wenn man sich erinnert, in welchem Zustand die mitternächtlichen Länder Deutschlands, welche von denen Wenden bewohnt wurden, im 12ten Jahrhundert, zum Teil von Herzog Heinrich dem Löwen gesetzt worden sind. Es ist bekannt, dass dieser Herr das Wendische Volk in Mecklenburg, nach Überwindung seines letzten Königs Pribilau, ganz auszurotten, oder doch zu unterdrücken Willens war. Er gab, nach dem Bericht des Crantzius in Wandalia, ihr Land und Güter seinen Untertanen, aus Sachsen, Westfalen und denen Niederlanden. Die Wendischen Einwohner, die nicht getötet oder zum Lande hinaus geflüchtet waren, wurden dieser ihre Knechte und Leibeigene. Und da sie noch heidnischer Religion und roh waren, so hatten sie einen härteren herrschaftlichen Zwang vonnöten, als die mehr gesitteten Christlichen Leibeigenen. Die Pommern wurden auch spät, und vornehmlich durch den glänzenden Aufzug des Bischofs von Bamberg bekehrt. Dero wegen behielt das alte Leibeigentums-Recht noch viel

länger seine alte Strenge, wovon man die Überbleibsel noch täglich wahrnehmen kann. Die Sächsischen Untertanen, die, nach dem Micraelius, zu Ende des 12ten Jahrhunderts, in das durch die vorhergegangenen Kriege mit den Dänen, Sachsen und Mecklenburgischen Wenden verwüstete Pommern gezogen wurden, erhielten bei denen ihnen angewiesenen Besitzungen ohne Zweifel viele Wendische Leibeigene, welche wegen ihres angeborenen Widerwillens gegen die Sachsen, von diesen ihren neuen Gutsherren in strengerem Zaum gehalten werden mussten, als die mehr gesittete Leibeigene in denen damaligen Sächsischen Landen. Die neu angekommenen Sachsen, welche also ihre Güter von denen Herzogen von Pommern zu Lehn empfangen, liessen sich zugleich mit der Gerichtsbarkeit über ihre Eigenbehörigen belehnen, damit sie dieselben desto besser zwingen könnten. Und da diese Gerichtsbarkeit oft in ungeschickter Gutsherren oder deren Pächter Hände geriet, so ist es kein Wunder, dass die Leibeigenen in Mecklenburg und Pommern die Wirkungen des Gerichts-Zwanges oft durch Prügel empfinden müssen. Die Vergleiche wurden unter streitigen Bauern daselbst durch dieses Mittel am häufigsten gestiftet. Und ich selbst habe einst einen Verwalter in den heftigsten Zorn geraten gesehen, der eine Sache nicht vergleichen konnte, der es nicht zu schlichten verstand. In Polen, Livland und Russland sind die Schläge das gewöhnliche Brot der Leibeigenen. Diese Leute sind aber in dem elendsten Zustand, welchen zum Einen von denen Livländischen Bauten folgende Reimen beim Olearius in der Persischen Reise-Beschreibung enthalten.

Ich bin ein Livländischer Bauer,
Mein Leben wird mir sauer,
Ich steige auf einen Birken-Baum,
Davon schneide ich mir Sattel und Zaum.
Ich binde meine Schuhe mit Baste,
Und fülle meinem Junkern den Kasten,
Ich gebe dem Pfaffen seine Pflicht,
Und weiss von Gott und seinem Worte nicht.

§. 4. In Westfalen haben die meisten Gutsherren also, ohne die Übung einer ordentlichen oder Erb-Gerichtsbarkeit, die Überbleibsel der alten unumschränkten herrschaftlichen Gewalt in vielen Stücken hergebracht. Denen Einheimischen sind sie zu bekannt, als dass ihre Erzählung nötig wäre. Fremden aber, in deren Gegend das Leibeigentum erloschen ist, wird etwas davon zu erwähnen sein, damit dasjenige besser verstanden werde, wovon hauptsächlich gehandelt werden soll. Boehmer in Dissertation de jure et statu hominum propriorum (*über das Gesetz und den Staat des richtigen Volkes*) Sektion III. erzählt zwar Stück für Stück die vornehmsten Gerechtsame derer Gutsherrn gegen die Eigenbehörigen. Ich will aber doch aus denen in Westfalen üblichen Eigentums-Rechten das gemeinste hierher setzen. Ein Eigenbehöriger erwirbt alles, was er nur erwirbt, ordentlicher Weise seinem Herrn.

Mindisch-Ravensberger Eigentums-Ordnung Kapitel 3. §. 2.
Osnabrücksche Eigentums-Ordnung Kapitel 6. §. 7.

Ein Gutsherr kann seinen eigenbehörigen Knecht oder Magd auswechseln oder vertauschen. Den Hof, samt den leibeigenen Besitzer, nach Gefallen verhandeln und veräussern. Wenn ein Eigenbehöriger stirbt, er sterbe wo er wolle, so beerbteilt er ihn, oder zieht die Halbscheid aller seiner beweglichen Güter. Kein Eigenbehöriger kann sich, ohne des Gutsherrn Bewilligung, gültig verloben, oder verheiraten. Und ist, nach Verschiedenheit des Herkommens, dem Herrn zu allerlei Abgaben an Gelde, Getreide, Vieh, im gleichen zu Spann-, Hand- und Zwangs-Diensten pflichtig. Alles dieses enthalten, ausser oben gedachten Eigentums-Ordnungen, das Lippische, Hoyaische und andere Eigentumsrechte.

§. 5. Damit jedoch die Gutsherren ihre nützlichen Gerechtsame über die Leibeigenen ohne Weitläufigkeit und zu gehöriger Zeit ausüben konnten, so war von jeher ein Zwang dazu nötig, ohne welchen mit geringen Leuten insgemein wenig auszurichten ist. Die Gutsherren waren also genötigter, ihre Leibeigenen zuweilen zu pfänden, oder sie sonst durch Zwang-Mittel zum Gehorsam zu bringen. Und dieses Pfändungsrecht und leuis coereirio (*ein leichtes Abstauben*) steht ihnen annoch zu, und ist nichts weiter, als ein Ausfluss und Überbleibsel der alten unbeschränkten herrschaftlichen Gewalt.

Mindisch-Ravensberger Eigentums-Ordnung Kapitel 13. §. 3.
Osnabrücksche Eigentums-Ordnung Kapitel 6. §. 15.

Womit die Gewohnheiten im Lippischen, Hoyaischen und übrigen Ländern in Westfalen übereinkommen. Die Rechtsgelehrten nennen diese Art der Gerichtsbarkeit, oder diese Zeichen einer im Herkommen gegründeten niederen Gerichtsbarkeit iurisdictionem colonarium (*Oberste Gerichtsbarkeit*) oder solarium (*die Terrasse*). In einigen Gegenden Westfalens, und vornehmlich im Hochstift Münster, wird sie von

einigen Gutsherren, Kirchen und Klöstern alle Jahre, oder alle zwei Jahre, durch öffentliche Zusammenberufung der Eigenbehörigen, feierlich ausgeübt. Es wird denen Eigenbehörigen, eine so genannte Hof-Sprache, welche ihre dem Gutsherrn schuldige Pflicht in sich begreift, vorgelesen. Und diese Hof-Sprache bedeutet unter denen Bauers-Leuten dasjenige, was in einigen Städten, z.B. in der Stadt Bielefeld, die Bürger-Sprache bedeutet, nämlich in jenem Falle Statuta colonaria (*Kolonie-Statuten*), und im letzten, Statuta urbana (*Städtische Satzungen*) oder ciuitatensia (*Staatsbürgerschaft*). Bei dem Städtchen Enger wird von dem vor Alters daselbst gestifteten und nachher nach Herford verlegten Kapitel St. Johannis und Dyonisie, alle Jahre am Tage Remigii, das so genannte Ramei gehalten, welches nicht anderes ist, als was im Hochstift Münster geschieht. Ein guter Freund, welchem ich hiermit öffentlich dafür danke, hat mit dasjenige mitgeteilt, was im Anhang dieser Schrift von dem sogenannten Ramey oder Eigenbehörigen-Gerichte enthalten ist, und welches ich hinzutun meinem Zweck gemäss finde.

§. 6. Eine andere Wirkung der gutsherrlichen Macht war auch, dass eine eigenbehörige Dirne, wenn sie sich schwängern liess, dem Herrn eine Strafe bezahlen musste, welche die Bede-Muth oder Bette-Mund genannt wurde. Dieses Bette-Munds, oder Bede-Muths-Recht wird jetzo, jedoch nicht auf einerlei Art, in Westfalen ausgeübt. Denn im Fürstentum Minden, in der Grafschaft Ravensberg, Lippe, und einigen Gegenden der Grafschaft Hoya, muss die geschwängerte Magd dem Gutsherrn die Bede-Muth bezahlen.

Mindisch-Ravensberger Eigentums-Ordnung Kapitel 9. §. 4.
Grafschaft Hoya etc. Kapitel 3. §. 16.

Im Hochstift Osnabrück hingegen bezahlt die Bede-Muth derjenige, der die Magd geschwängert hat. Osnabrücksche Eigentums-Ordnung Kapitel 16.

§. 7. Dieser unterschiedliche Gebrauch rührt unfehlbar aus den verkehrten Anwendungen des Römischen Rechts auf die Deutsche Verfassung und Eigentums-Sachen her. Die neuen Rechts-Lehrer, Conring, Hertius, Thomasius, Heineccius und viele mehr, welche das Deutsche Recht aus seinem Schutt, worin es begraben gelegen, gleichsam wieder hervorgezogen haben, schreien schrecklich wider diesen Missbrauch. Sie haben völlig Recht. Allein ihr Fleiss ist der Welt zu spät zu Teil geworden, als dass Deutschland von dem verkehrten Gebrauch des römischen Rechts gesäubert werden könne. Das Deutsche Lehnsrecht hat seine Not sogar auch dadurch empfunden, und die Materie des einer Frau in einem Lehn anzuweisenden Leibgedinges bestätigt es. Was wird denn nicht dem Leibeigentums-Recht widerfahren sein? Boehmer in seiner Dissertation de imperfecta libertate rusticorum in Germania (*über die unvollkommene Freiheit der Bauern in Deutschland*) §. 3. und 4. sehr dawider, dass man dieses Recht aus denen Römischen Gesetzen erklären und darnach beurteilen wolle, und straft diejenigen, die es getan haben.

§. 8. Über das Bede-Muth oder Bette-Munds-Recht habe ich, alles Suchens ungeachtet, noch nichts gelesen, welches mir Genugtuung verschafft hätte. Man sollte glauben, dass Steinmeyer in seinem mühseligen Traktat de jure Seruitutis (*über Recht der Knechtschaft*) oder Commentario über die alte Ravensbergische Eigentums-Ordnung vom Jahre 1669, etwas gründliches hiervon hätte. Allein er begnügte sich damit, dass er auf beiden Seiten wankt, und nach seiner Gewohnheit, zuletzt das Römische Recht mit Haaren herbei zieht. Gleich als wenn er seiner Sache hiermit recht gut gemacht, und alles in völliges Licht gesetzt hätte. Weil dieser Autor etwas selten geworden ist, so will ich die Stellen, die vom Bett-Mund handeln, sowie ich sie aus ihm gezogen, und meinem Hand-Buch einverleibt habe, hierher setzen. Er sagt Part. spec. Memb. I. Kapitel 7. §. 19. Bett-Mund nonnullis est poena ab ancilla stupatra domino praestanda (*Bett-Mund ist für manche eine Strafe, dass eine Magd dafür zahlen muss, ihren Herrn rein zu waschen*). Kapitel 9. §. 17. schreibt er: Alii Bett-Mund dicunt pretium a stupratore ancillae ob huius corruptionem domino praestandum. Sed prior sententia verior videtur, cum non stuprator, sed stuprata adhuc hodie die Bett-Mund soluat. At nec posterior destituitur fundamento, cum et stuprator ancillae domino mulctam die Bett-Mund praestare debeat actione de seruo corrupto. (*Andere sagen über Bett-Mund, dass das Lösegeld vom Vergewaltiger der Magd für ihre Korruption an den Herrn gezahlt wurde. Der frühere Satz scheint jedoch wahrer zu sein, da nicht der Vergewaltiger sonder der Vergewaltigte auch heute noch bei Bett-Mund zahlt. Letzteres wird jedoch nicht aus demselben Grund, da selbst der Vergewaltiger einer Magd am Tag von Bett-Mund eine Geldstrafe an den Herrn wegen einer Korruptionshandlung zahlen muss.*)

§. 9. Wenn man die Eigenschaften der actionis directae de seruo corrupto (*direkte Aktion gegen das korrupte Geheimnis*), und den Grund, warum der Prätor zu Rom diese Aktion eingeführt hat, genau

betrachtet, so sieht man im ersten Anblick, dass sie sich auf die Bede-Muth nicht schicke. Diese Aktion betraf Römische Knechte, welche wie das Vieh gekauft, und Herdenweise zu Markte gebracht wurden. Es wurde ordentlicher Handel und Wandel damit getrieben, und die actio redhibitoria (*rehabilitierende Aktion*) und quanti minoris (*für einen geringen Betrag*) hatte gegen den Verkäufer in allen denen Fällen Statt, da sie beim Verkauf eines Pferde, Maul-Esels oder Ochsen verstattet wurde. Wenn also jemand durch heimliches Hausen und Hegen und durch verführerisches Zureden das Gemüt eines Römischen Knechtes verdarb, und ihn zu allerlei Lastern, Stehlen, Ungehorsam, Betrügereien, Liederlichkeit usw. verleitete, so wurde dem Herrn eines so verführten und verdorbenen Knechtes, gegen den Verführer (corruptorem) die actio de seruo corrupto (*eine Aktion bezüglich eines korrupten Geheimnisses*) gegeben, durch welche er den Schaden doppelt zu ersetzen verlangen konnte, welchen die Verführung an dem Knecht verursacht hatte, und durch welchen dieser geringer an Wert geworden war.

Unsere Eigenbehörigen werden nicht so verkauft, wie die Römischen Knechte, und können deswegen am Wert nicht verringert werden, wenn sie jemand zu Lastern verführt. Litte aber ein Gutsherr auf andere Weise Schaden durch die Verführung, so ist ihm darauf zu klagen allerdings nachgelassen. Allein alsdann ist diese Klage auch nicht mehr die eigentliche Actio de seruo corrupto; sondern, wenn man ganz genau nach der Mundart des Römischen Rechtes reden will, diejenige Actio in factum (*tatsächliche Aktion*), welche aus Billigkeit in solchen Beschädigungs-Fällen dem Beschädigten gegeben wurde, wenn die eigentliche Actio legis Aquiliae (*Wirkung des Gesetzes von Aquilia*), welche gewisser massen poenalis (*Strafe*) war, nicht Statt finde. Obgleich alle diese Spitzfindigkeiten des Römischen Rechts heutigen Tages von gar keinem Nutzen sind. So hat sich Steinmeier doch durch gar zu grosse Liebe gegen dasselbe bewegen lassen, die Actionem de seruo corrupto (*die Wirkung des korrupten Geheimnisses*) auf den Schwängerer einer eigenbehörigen Dirne anzuwenden. Und dieser denen meisten alten Rechtsgelehrten in Deutschen Sachen gewöhnliche Fehler hat allem Vermuten nach Anlass gegeben, dass nach der Osnabrückischen Eigentums-Ordnung das Bette-Munds-Recht gegen denjenigen exerziert werde, der die eigenbehörige Magd geschwängert hat.

§. 10. Dass die Actio de seruo corrupto, und die Ausübung des Bette-Munds-Rechts, welches durch jene Aktion nach dem Steinmeier gegen den Schwängerer einer eigenbehörigen Magd gesucht wird, auch insonderheit nicht Platz finde, wenn jemand eine solche Dirne geschwängert hat, ist aus der Sache selbst, wenn man sie genau erwägt, offenbar. Denn eine solche Person kann absque aestu verereo (*ohne Angst vor Hitze*) nicht schwanger werden. Und dieser aestus (*Hitze*) setzt schon eine solche libidinem coeundi (*Wünsche, sich zu treffen*) voraus, dass es einer grossen Beredung des Mädchens nicht bedarf. Der Stuprator (*Vergewaltiger*) ist also an ihrer Begierde nicht schuld, sondern die Natur der geschwängerten Person selber. Daher kann man auch nicht sagen, dass jener sie verführt und verdorben habe, wofür der dem Gutsherrn, vermitteltst der Actionis de seruo corrupto (*Massnahmen gegen verfälschte Butter*), gerecht werden müsse. Durch Zwang kann man auch bei einer Frauen-Person nicht weit kommen, wie unter andern Werks-Verständigen Teichmeyer in medicina legali (*Rechtsmedizin*) Kapitel 4 qu. 3. versichert. Die Liebe und Neigung der eigenbehörigen Magd gehört also zu ihrer Schwängerung, ohne durch grosse Kunstgriffe von jemand verführt zu sein. Eine äusserlich Verstellung ist denen Mädchen gewöhnlich, weil sie wissen, dass sie den Liebhaber dadurch feuriger machen. Der berühmte Künstler in Liebes-Händeln, Ovidius, hat diese Wahrheit schon angemerkt, wenn er lib.I. amorum Eleg. 5 von der Corinna sagt: Cumque ita pugnaret, tamquam quae vincere nollet, victa est non aegre proditione sua. (*Und als sie so kämpfte, als ob sie nicht siegen wollte, wurde sie von ihrem Verrat ohne große Schwierigkeiten besiegt.*) Oder: Da sie so kämpfte, als wolle sie nicht siegen, verriet sie gar bald, und musste unten liegen.

Der Gutsherr leidet auch keinen Schaden, sondern er gewinnt vielmehr an der unehelichen Geburt seiner Eigenbehörigen einen Knecht oder Magd, die er dereinst zu seinen Diensten gebrauchen, und wenn sie was erwirbt, beertheilen kann. An der blossen Person der Geschwängerten kann ihm kein Schaden geschehen, weil diese keinen solchen Wert hat, als eine Römische Magd. Es sei denn, dass ein Gutsherr betrübt wäre, dass er das Jus prima noctis (*Recht der ersten Nacht*) dereinst nicht mit so grossem Belieben verüben zu können sich einbildete. Welches Recht, vermöge der Versicherung einiger Schriftsteller, sich die Gutsherren in Schottland anmassen, und wozu die Deutschen auch wohl heimlich Lust haben, und es auf Rechnung des Bräutigams verrichten mögen. Allein die Hinderung der Ausübung geiler Begierden ist kein Vorwurf, welcher eine rechtliche Klage gebietet.

§. 11. Das Bede-Muths-Recht muss also ganz andere Quellen haben, als das Römische Recht. Der Name selbst sagt es, dass die Sache bloss aus Deutschen Rechten und Gewohnheiten fliesse. Allein die vornehmsten Rechtslehrer sind sich ungewiss, was sie aus der Bede-Muth machen und wie sie dieselbe erklären sollen. Selbst diese Ungewissheit hat mich auf Quellen gebracht, woraus ich dieselbe

deutlicher zu machen hoffe. Der alte Autor de beneficiis (*Autor der Vorteile*) §. 121, und eben derselbe de ordine placitationis (*Reihenfolge des Klagegrundes*) §. 53. nennt die Strafe, welche der Lehnsmann dem Lehnsherren entrichten muss, wenn jener gegen diesen ein Versehen begangen hat, Vadium. Das Sächsische Lehn-Recht Kapitel 52 und 69 nennt es Wette, Gewette: und überhaupt bedeutet in denen alten Deutschen Rechten, das Wort Wette, die Strafe in bürgerlichen Sachen, die man dem Richter gibt. Ein Lehnsmann wettete seinem Herrn um jede Misshandlung, die Gewettes wert war. Und dass viele Kleinigkeiten Gewettes wert gehalten sein müssen, kann man daraus abnehmen, dass nach erwähntem Kapitel 69. des Lehnrechts, womit der alte Autor de beneficiis Kapitel 51 de ordin. placit. (*der Ordnung Bitte*) übereinkommt, ein Lehnsmann darum nicht gewettet werde, wenn er binnen Lehn-Gerichte sich schnäuzte, wischet, ausspeit, hustet, nieset, sich ungebührlich umsieht, oder Mücken, Fliegen und Spinnen von sich treibt. Denn diese natürlichen Dinge konnten nicht verwehrt werden. Ein jeder Lehnsherr, der ein Lehns-Gericht (Judicium parium curiae) halten konnte, es sei ein Fürst, oder in einigen Landen ein Afterlehen vergebender Untertan (dergleichen nach dem Micraelius c. 6 unter andern in Pommern das Borckische Geschlecht ist, und in Franken es verschiedene gibt), wettete also, im begebenden Fall, seinen Lehnsmann, oder forderte die Wette von ihm.

§. 12. Die Gutsherren derer Eigenbehörigen, welche sich in Westfalen, vermöge dessen, was oben §§. 5; 6; 7. ausgeführt ist, aus ihrer alten herrschaftlichen Gewalt noch verschiedenes, welches zu der eigentlichen Nieder-Gerichtsbarkeit gehört, bis auf diesen Tag beibehalten haben, forderten aus eben diesen Überbleibseln ihrer alten Gewalt, die Wette von derjenigen Magd, die sich schwängern liess, und durch ihre Geilheit ein denen alten Deutschen sehr verhasstes Laster beging. (Conf. Tacitus, de mor, Germ. c 19)

Von selbst wollte eine solche Magd dem Herrn ihre Wette nicht zubringen, sondern jener musste sie einfordern, oder nach alter Deutscher Mundart zu reden, er musste sie sinnen, muthen. Im Lehn-Recht zeigt sich, soviel die Wort-Bedeutung angeht, etwas ähnliches. Man sagte, der Lehnsmann (Vasall) müsse die Lehn muthen, das ist, sinnen, fordern, suchen. Daher ist das Wort: Lehns-Muthung, Lehns-Sinnung, bis auf den heutigen Tag entstanden, und heisst die Ansuchung, Forderung der Belehnung. Muthete als ein Gutsherr von seiner geschwängerten Magd die Wette, so hiess es die Wette-Muthung oder Wette-Muth.

§. 13. Jedoch scheint dieses nicht genug zu sein: Wir müssen auch sehen, wie das Wort: Wette, in Bede oder Bette verwandelt werden können. Wir müssen uns aber hierbei derer verschiedenen Mundarten der verschiedenen Völker Deutschlands, so wohl in alten als neueren Zeiten, und deren allmählichen Abänderung erinnern. Ein Volk hat von je her eine harte, und ein anderes eine weiche Ausrede gehabt. Und dazu ist endlich das Verderben mancher Worte gekommen, welches in neueren Zeiten ihre uralte Bedeutung so schwer macht. Die Thüringer, einige Ober-Sachsen, die Franken, Bayern, Schwaben etc. wollen alles mit ihrem harten p; k; t; z und allerlei Gezische, gleichsam zerschlagen und zerschmettern. Micraelius klagt hierüber schon in der Vorrede seiner Pommerschen Geschichte. Wir wollen aus alten Zeiten zur Erinnerung folgende Reimen des Dichters Ottfried, welcher im ersten Teil, 5ten Abschnitt §. 3 der allgemeinen Geschichte der Handlung und Schifffahrt, der Manufakturen, Künste etc. zu lesen sind, anführen:

Zi nuzze grebit nan ouh thar
Erz inti Kuphar
Joh bi thia Meina
Isine Steina
Ouh thara zua fuagi
Silabar zi nuagi etc.

In neueren Zeiten mag man nur die Ober-Schwaben reden hören. So muss man sich über die Härte der Mundart wundern. Man sagt da z.E. Wo pisch kwea Jockelä? Kang trusse, kang trusse! Was wellet sie mir kä? Das ist: Wo bist du gewesen, Jakobgen? Gehe hinaus, gehe hinaus! Was wollen sie mir geben? Im Hessischen Lande bin ich in ein Dorf gekommen, dessen Einwohner so wenig ich, als mein Reise-Gefährte, der aus Sachsen war, verstehen konnte. Der Postführer musste unser Dolmetscher sein. Und dieser versicherte, dass die Leute doch Deutsch redeten, nur wären wir an ihre Mundart nicht gewöhnt. Die Einwohner des eigentlich alten Sachsens, und was von ihnen entsprossen ist, haben eine gelinderte Ausrede. Ein Westfälinger spricht also anstatt Wette, Wedde, Wede, oder mit der Zeit verdorben, Bede. Ein Gutsherr mutete in Westfalen also vor diesem von seiner geschwängerten Magd die Bede. Und wenn er es tat, so hiess es, er fordere die Bede-Muth. So, dass mit der Zeit die Redensart, welche diese Handlung bedeutet, in das Nenn-Wort, Bede-muth, verwandelt wurde.